

Univ. Prof. DDr. Wolfgang ROHRBACH*

Ethik und Versicherung

UDK: 368:17

Empfangen: 4. 3. 2013

Angenommen: 5. 3. 2013.

Wissenschaftliche Kontroverse

Abstract

Ethik und Versicherung stehen in vielfältigen Wechselbeziehungen zueinander. Ethik sucht als philosophische Disziplin nach Kriterien für gutes und schlechtes Handeln. Versicherung gerät oft in Konflikte, weil gewisse wichtige bzw. gute Handlungen nicht als solche erkannt werden. Aber auch der Umstand, dass die Qualifizierung einer Versicherung mit „gut“ und „schlecht“ vom jeweiligen Standpunkt des Betrachters abhängt, erschwert eine objektive Beurteilung.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass gesellschaftspolitische oder religiöse Strömungen unterschiedliche Standpunkte zur Versicherung vertreten. Religiöser Fundamentalismus etwa sah bis Ende des 18. Jahrhunderts in Versicherung ein unerlaubtes Eingreifen in die Pläne Gottes (Verhinderung der Gottesstrafe). Die Repräsentanten der Aufklärung des 17./18. Jhs hingegen erblickten in Versicherung eine Form grenzüberschreitenden Aufbruchs aus struktureller Unmündigkeit und trägem Fatalismus. Versicherung als aufgeklärtes Verhalten gegenüber Unglücksfällen bedarf der fortwährenden Energiezufuhr aus frischen Quellen des wachsenden Geistes, um nicht zu versickern. Auch gibt es stets temporäre und/oder lokale Bedrohungen aufklärerischer Errungenschaften. So liefert die Versicherungsgeschichte Beweise, dass die unsichtbare Ware Versicherung in jeder Epoche spezifischen Formen der Missdeutung und des Missbrauchs ausgesetzt ist. Die Wechselbeziehungen zwischen Versicherern, Versicherten und den ethischen Herausforderungen der Branche müssen deshalb stets neu behandelt und beantwortet werden.

Schlüsselwörter: Amoralismus, Aufklärung, Ausspannen, Ethik, Nachhaltigkeit, Risikogemeinschaft, Seedarlehen und versicherung, Unfall, Zinsverbot

1. ETHIK – BEGRIFFSINHALT UND ZIELE

Der Begriff Ethik lässt sich bis in die Antike zurückverfolgen und war für Aristoteles (384-322 v. Chr.) eine philosophische Disziplin, die den gesamten Bereich menschlichen Handelns zum Gegenstand hat.¹

Heute wird die (allgemeine) Ethik als jene philosophische Disziplin verstanden, deren Aufgabe es ist, Kriterien für gutes und schlechtes Handeln und die Bewertung seiner Motive und Folgen aufzustellen. Dabei ist jedoch zu beachten: Wenn das Wort „gut“ in moralischen Zusammenhängen gebraucht wird („Dies war eine gute Tat des Versicherungsagenten“), so empfiehlt man die Tat und drückt aus, dass sie so war, wie sie sein soll. Man beschreibt damit jedoch nicht die Tat. Insofern Bezug genommen wird auf allgemein anerkannte moralische Kriterien drückt man damit zugleich aus, dass die Tat bestimmte empirische Eigenschaften besitzt, z. B. eine Zurückstellung des Eigeninteresses zugunsten überwiegender Interessen von Mitmenschen.

Wenn nun in weiterer Folge das Urteil abgegeben wird „Sich über diesen Agenten versichern zu lassen, ist gut.“, trifft die Analyse von Richard Mervyn Hare zu, nach welcher wertende Wörter wie „gut“ oder „schlecht“ dazu verwendet werden, in Entscheidungssituationen zum Handeln anzuleiten bzw. Empfehlungen zu geben. Die Wörter „gut“ oder „schlecht“ haben demnach keine beschreibende (deskriptive) sondern eine vorschreibende (präskriptive) Funktion.² Die Bewertungskriterien, die an einen Sachverhalt angelegt werden, können je nach dem Verwendungszweck variieren. Eine Ablebensrisikoversicherung mit hoher Versicherungssumme kann für die Familie eines Alleinverdieners eine „gute“ Hinterbliebenenvorsorge sein; aber auch eine „gute“ unumgängliche Kreditbesicherung. Für einen Single, der ohne Kredit

¹ Hans Joachim Störig, „Kleine Weltgeschichte der Philosophie“. Kohlhammer-Verlag 17. Auflage, Stuttgart 1999, S 37.

² Marcus Düwell, Christoph Hübenthal, Micha H. Werner (Hrsg.): Handbuch Ethik. 2. akt. Auflage. Metzler, Stuttgart u. a. 2006, S 52ff.

* Universität Wien. E-mail: consult@uniqa.rs.

ist und eine entsprechende Begräbnisvorsorge besitzt, kann die gleiche Versicherung „schlecht“, weil nutzlos sein. Der Verwendungszweck einer Sache ist keine feststehende Eigenschaft der Sache selbst sondern beruht auf menschlicher Setzung. Eine Sache ist „gut“ – immer bezogen auf bestimmte Kriterien. Das Wissen um derartige Kriterien macht ua. den Unterschied zwischen einem hervorragenden Versicherungsberater und einem 0815-Berater aus.

1.1. Der Unterschied zwischen Ethik und theologischer Ethik

Die Ethik als philosophische Disziplin baut allein auf das Prinzip der Vernunft, während die theologische Ethik alle sittlichen Prinzipien als in Gottes Willen begründet annimmt und damit den Glauben an eine göttliche Offenbarung voraussetzt.³ Dieser Unterschied machte den Pionieren des Versicherungsgedankens oft und schwer zu schaffen; war aber in ein oder anderen Fall auch nützlich.

Ethik (auch Moralphilosophie bezeichnet) und theologische Ethik suchen nach Antworten auf die Frage, wie in bestimmten Situationen gehandelt werden soll.

Ihre Ergebnisse bestehen in anwendbaren ethischen (bzw. moralischen) Normen, die beinhalten, dass unter bestimmten Bedingungen bestimmte Handlungen geboten, verboten oder erlaubt sind.

Ziel der Ethik ist, dem Menschen (in einer immer unüberschaubarer werdenden Welt) Hilfen für seine sittlichen Entscheidungen liefern.⁴ Ethik als Teildisziplin der praktischen Philosophie untersucht einerseits die kollektiven und andererseits die individuellen Moralentwürfe im Alltag der Menschen. Theologische Ethik fügt stets den Gottesbezug als Moralentwurf hinzu. Damit ist zugleich etwas über den Unterschied zwischen Ethik und Moral gesagt, über Begriffe, die häufig fälschlicherweise synonym gebraucht werden.

Es geht bei Ethik und Moral um zwei Ebenen des Diskurses über menschliches Verhalten: Die Ethik stellt Bedingungen der Möglichkeit einer moralischen Beurteilung dieses Verhaltens auf, die Moraltheorien. Davon gibt es eine ganze Menge, die man nach bestimmten Kriterien ordnen kann, zumeist nach den Prinzipien, die ihnen zugrunde liegen („Streben“, „Sollen“). Moraltheorien ihrerseits liefern vernünftige Beurteilungskriterien für denjenigen, der sie anerkennt. Ein Mensch handelt dann im konkreten Fall moralisch, wenn er sich im Einklang mit dem allgemeinen Prinzip der Moraltheorie befindet. Sprechen wir über Ethik, dann suchen wir Fehler in den Moraltheorien (Z.B. Versichern als unerlaubtes Eingreifen in die Pläne

Gottes), indem wir ihre Prinzipien auf Begriffe wie Verallgemeinbarkeit, logische Kohärenz, Vereinbarkeit mit anderen normativen Systemen (Wissenschaft, Recht, Religion usw.) etc. beziehen. Urteilen wir hingegen über Moral, suchen wir Fehler im konkreten Verhalten eines Menschen im Hinblick auf eine anerkannte Moraltheorie.⁵ So handeln zB Vermittler, die Greisen Altersvorsorgeprodukte mit langer Anspanzeit anbieten, unmoralisch. Wenn jedoch ein Computer (aus welchen Gründen auch immer) darauf programmiert ist, derartige Lebensversicherungsofferte auch für 85-Jährige zu erstellen, ist damit noch nicht gegen Ethik verstoßen worden..

Für die sittliche Bewertung einer Handlung ist das effektive Wollen wesentlich; also die Absicht des Vermittlers zur Verwirklichung einer Rentenversicherung für eine(n) 85-Jährige(n).

1.2. Amoralismus - unvereinbar mit Versicherung

Viele Philosophen behaupten, dass Amoralisten zahlreiche Nachteile haben, Sie seien auf Einsamkeit festgelegt, da man ihnen nicht vertrauen könne, und auch sie niemandem vertrauen könnten. Daher könnten sie wichtigste Lebensgüter, wie soziale Gemeinschaft und Anerkennung, nie erreichen.⁶ Auch solche Menschen haben im Laufe der Geschichte, zB in der Gründungs- oder Liberalen Ära der Donaumonarchie (1859-1873) als Führungs- und/oder Vertriebskräfte der Versicherungsbranche schwere Image- und Vermögensschäden zugefügt.

Versicherung wird ja oft als unsichtbare Ware bezeichnet. Der Kunde zahlt über etliche Jahre seine Prämien, weil er auf kompetente Hilfe im Schadenfall vertraut. Aber auch die Kunden selbst stehen in einer Beziehung zueinander und Abhängigkeit voneinander.

Risikogemeinschaften basieren auf dem Prinzip des Teilens und der Solidarität. Darunter ist auch das Verteilen ethischer Verantwortung auf viele Schultern zu verstehen. Für Egoismus und „Ich-AG“ ist in einem von Nachhaltigkeit geprägten Versicherungswesen kein Platz.

2. VERSICHERUNGSHISTORISCHE SCHNITTSTELLEN ZWISCHEN ETHIK UND THEOLOGISCHER ETHIK

Die Versicherungsgeschichte als Teil der Versicherungswissenschaft bietet eine Reihe

³ Otfried Höffe /Hrsg.: Lexikon der Ethik. 6. Auflage. Beck, München 2002, Seite 10f.

⁴ Arno Anzenbacher: Einführung in die Ethik. 3. Auflage. Patmos, Düsseldorf 2003, Seiten 25ff.

⁵ www.brainworker.ch/programm/ethik_und_moral v. 7. 2. 2013.

⁶ Dieter Birnbacher: Analytische Einführung in die Ethik. De Gruyter, Berlin u. a. 2003, S 38f ISBN 3-11-017625-4.

markanter Beispiele für Schnittstellen zwischen Ethik, Wirtschaft, Rechtssprechung, Theologie etc. Versicherungsvorläufer und erste klassische Versicherungssparten wurden schon im Hochmittelalter Gegenstand moraltheoretischer Dispute, die im "Heiligen Römischen Reich" von klerikalen, dem Papsttum nahestehenden Kreisen und religiösen Fundamentalisten ausgingen. Ihre ersten historisch belegten Gegenspieler stellten die Kaufmannschaften, Schiffsreeder und Bankiers der italienischen Seestädte bzw. Stadtrepubliken dar. Von dort ging die Entwicklung über Spanien und die damals dazugehörenden Niederlande in Richtung Frankreich, deutsche Hansestädte und England.⁷

Stets stand in den Auseinandersetzungen die inhaltliche Frage im Vordergrund:

Welchen Wert besitzt Versicherung?

Wertbegriff selbst gab es damals in der heutigen Bedeutung nicht, wohl aber inhaltliche Deutungen.

Der Begriff „Wert“ stammt ursprünglich aus der Nationalökonomie, wo man unter anderem zwischen Gebrauchs- und Tauschwert unterschied. Er wurde erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts ein philosophischer Terminus, wo er im Rahmen der Wertphilosophie eine zentrale Bedeutung einnahm.

In der Alltagssprache taucht der Begriff auf, wenn von „Grundwerten“, einem „Wertewandel“ oder einer „neuen Wertedebatte“ die Rede ist.

Der Wertbegriff weist große Ähnlichkeiten mit dem Begriff des Guten auf. Er wird wie dieser grundsätzlich in einer subjektiven und einer objektiven Variante gebraucht:

– Als „objektiver Wert“ bezeichnet er den von bestimmten Gütern für den Menschen – wie z. B. den (durch Sicherungs- und Versicherungsmaßnahmen) zu schützenden Wert des menschlichen Lebens, der Gesundheit etc

– als „subjektive Werthaltung“ bezeichnet er das, was dem Einzelindividuum wertvoll ist, seinen „Wertvorstellungen“ – wie Treue, Gerechtigkeit etc. entspricht. Dies entspricht der Bedeutung von „bonum morale“ („sittliches Gut“).⁸

Im Vergleich zum Begriff des Guten kommt dem Wertbegriff allerdings eine stärkere gesellschaftliche Bedingtheit zu. So spricht man von einem „Wertewandel“, wenn man ausdrücken will, dass sich bestimmte, in einer Gesellschaft allgemein akzeptierte Handlungsnormen im Verlauf der Geschichte

verändert haben. Damit meint man aber in der Regel nicht, dass das, was früher für gut gehalten wurde, nun „tatsächlich“ nicht mehr gut sei, sondern nur, dass sich das allgemeine Urteil darüber geändert habe. Die geschichtliche Darstellung des Versicherungswesens ist ein geeigneter Schritt, um den weit verbreiteten Informationsmangel über diesen Wirtschaftszweig zu beseitigen sowie unzutreffende Klischeevorstellungen und Vorurteile über die Assekuranz abzubauen. Diesen Zweck zeigen die folgenden Kapitel auf.

2.1 Vom Seedarlehen zur Seeversicherung

Das Seedarlehen (lat.: *foenus nauticum* oder *nauticum*) war ein bereits im Altertum bei den Seehandel treibenden Kaufleuten des Orients entstandenes Kreditgeschäft, dessen Regelung später im römischen Recht erfolgte. Das Seedarlehen wurde vom Schiffseigentümer zum Ausrüsten eines Schiffes und zum Ankauf von Waren aufgenommen und nur bei einem erfolgreichen Ausgang der Reise zurückgezahlt. Der Darlehensgeber erhielt für das Seedarlehen im Verhältnis zu anderen Kreditgeschäften sehr hohe Zinsen. Diese waren einerseits Entgelt für den geliehenen Geldbetrag, andererseits Entgelt für die teilweise Übernahme des mit der Schifffahrt für den Schiffseigentümer verbundenen hohen Risikos. Der Schiffseigentümer finanzierte mit dem Seedarlehen also nicht nur teilweise die Seereise, sondern wälzte damit zugleich einen Teil des Risikos auf den Kreditgeber ab. Andererseits verzichtete er dafür auf einen Teil seines voraussichtlichen Gewinns. Bei dem Seedarlehen handelte es sich mithin noch nicht um eine Versicherung im heutigen Sinne, sondern lediglich um eine Aufteilung des Risikos zwischen dem Schiffseigentümer und dem Darlehensgeber. Das Seedarlehen ist als Kombination eines Darlehensgeschäftes mit einem Versicherungsgeschäft anzusehen, aus der im 14. Jh. die Seeversicherung hervorging.⁹

Diese Entwicklung wurde entscheidend durch das Dekret des Papstes Gregor IX. aus dem Jahre 1330 gefördert, das allen Christen das Nehmen von Zinsen verbot (kanonisches Zinsverbot). Diese päpstliche Entscheidung war keineswegs eine Spontanentscheidung.

Seinen Ausgangspunkt nahm das altkirchliche Zinsverbot mit dem Zweiten Laterankonzil von 1139, dem Decretum Gratiani, einem ausdrücklichen Zinsnahmeverbot durch Papst Innozenz III. von 1215 und dem Konzil von Vienne von 1311. Danach war es verboten, Zinsen auf verliehenes Geld zu verlangen. Auch Thomas von Aquin sprach sich philosophisch

⁷ Wolfgang Rohrbach, "Versicherungsgeschichte von den Anfängen bis zum Börsenkrach des Jahres 1873", in: Versicherungsgeschichte Österreichs Bd. 1, Verlag Holzhausen Wien 1988, S 120ff.

⁸ Gerhard Schweppenhäuser, "Grundbegriffe der Ethik zur Einführung. 2. Auflage. Junius, Hamburg 2006, S 55ff.

⁹ www.juramagazin.de/seedarlehen v. 8. 2. 2013.

gegen den Zins aus. Die Phase des Zinsverbotes deckt sich in Mitteleuropa mit der Epoche der Gotik (1140-1500) und wurde dann aufgeweicht. In den italienischen Seestädten setzte dieser Prozess schon im 14. Jh ein.

Zulässig war verzinste Einbringung von Kapital in ein Geschäft (*societas*) und der im Mittelalter weit verbreitete Rentenkauf (*census*), der sich zum Vorläufer der Lebensversicherung weiterentwickelte.

Im übrigen wurde zwischen unzulässiger *usura* und zulässigem Interesse unterschieden. So war auch bei einem Darlehen eine Zinsvereinbarung zulässig, wenn dem Geldgeber ein Vorteil entging (*lucrum cessans*), er einen Schaden erlitt (*damnum emergens*) oder die Gefahr des Kapitalverlusts (*periculum sortis*) bestand. Ein Fall des *damnum emergens* ist z.B. die Vereinbarung einer Strafgebühr für die verspätete Rückzahlung eines zinslosen, befristeten Darlehens.

Das teilweise oder gänzliche Zinsverbot hatte zur Folge, dass die mit dem Seedarlehen verbundene Risikoübernahme als Kaufvertrag deklariert wurde, der sich dann zum Seeversicherungsvertrag entwickelte. Der erste urkundlich nachweisbare (aber im Original nicht erhaltene) Seeversicherungsvertrag vom 22. April 1329 nimmt Bezug auf einen im März des gleichen Jahres erstellten, wonach ein gewisser Ottobono Demarini eines seiner Schiffe an Buonaccorso fu Giovanni Acciaiuoli vermietete, während gleichzeitig der Genuesische Bankier und Kaufmann, Caspare Grimaldi, hierfür Versicherung leistete.¹⁰

Der älteste im Original erhaltene (See) Versicherungsvertrag stammt aus dem Jahre 1347 und gehört dem Genuesischen Notariatsarchiv des Teramo Maggiore an.¹¹ Vorurteile und unzutreffende Klischeevorstellungen veranlassten Versicherungsgegner, ein Verbot des jungen Wirtschaftszweiges anzustreben.

Mit dem Gesetz vom 8. Mai 1366 wurde durch den Senat der Republik Genua der Versicherungsvertrag als Wucher verboten. Doktrinäre und der Kirche nahestehende Juristen hatten ihn als Hasardspiel und unmoralische Tollkühnheit gebrandmarkt. Trotz der drohenden Gefahr der kirchlichen Exkommunizierung erklärte der damalige Doge von Genua, Gabriele Adorno, mit Dekret vom 21. Oktober 1369 im Verein mit den Ältesten des Volkes (die wie er Kaufherren waren), dass Versicherungen gültig, erlaubt und nützlich seien. In der Verordnung wird übrigens zum

¹⁰ Z. S. Vallebona, "Die Seeversicherung einst und jetzt"; in: *Assecuranz-Jahrbuch* hgg. v. Adolph Ehrenzweig, 3. Jg., Wien 1882, S 57ff.

¹¹ Wolfgang Rohrbach, "Genua- Wegbereiterin der österreichischen Assecuranz"; in: *Versicherungsgeschichte Österreichs* Bd IX, Holzhausen Verlag, Wien 2008, Seiten 55-57.

ersten Mal der Begriff "assecuramentum" im Sinne von Versicherung verwendet.

Um die kirchlichen Kreise Genuas nicht völlig zu verärgern, wurde bestimmt, dass "gewisse Einwendungen gegen Versicherungsverträge zulässig sein sollten."¹²

Die couragierte Handlung des Dogen von Genua hatte Folgewirkungen in anderen Regionen und Bereichen. Das Zinsverbot wurde von den Templern (Ritterorden) und anderen Bankiers durch einen Zuschlag geschickt umgangen. Im weltlichen Recht wurde das Zinsverbot zunehmend aufgehoben. So legalisierte der englische Monarch Heinrich VIII. 1545 nach seinem Bruch mit dem Papst die Zinszahlung. Die Reichsabschiede von 1500, 1548 und 1577 erlaubten nach ihrem Wortlaut einen Zins von 5% für den Rentenkauf, diese Erlaubnis wurde aber allgemein auch auf Darlehen bezogen. Im Westfälischen Frieden von 1648 wurden mit 5% verzinste Darlehen für zulässig erklärt.¹³

Im Anschluss daran hielt die deutsche Rechtswissenschaft das Zinsverbot für gewohnheitsrechtlich abgeschafft.

2.2. Aberglaube und Fundamentalismus als Antipoden des Versicherungsgedankens

Vor dem Hintergrund stets wiederkehrender Bedrohungen menschlicher Existenz durch gewaltige Ereignisse vertieft sich der Glaube an außerirdische Mächte. Der Zeitgeist wurde nicht nur von Furcht geprägt, die von Glauben her stammt. Auch der Aberglaube mit seinem krassesten Auswuchs, dem Hexenwahn, stand damals in voller Blüte. J. C. Gräff definiert "Hexerei als dasjenige Verbrechen", durch welches ein Mensch mit dem Teufel ein Bündnis schließt, um den Mitmenschen zu schaden.¹⁴

So wurden die Ursachen für Unglücksfälle in "dafür zuständigen Hexen" erblickt, denen in Befragungen unter Folter jene Geständnisse abgerungen wurden, welche dann die Grundlage für Verurteilungen in Inquisitionsprozessen bildeten. Aber selbst dort, wo sich allmählich im 17. Jh. der Rationalismus

¹² Heinrich Bensa, "Neue Beiträge zur Geschichte der Seeversicherung"; in: *Assecuranz-Jahrbuch* hgg. v. Adolph Ehrenzweig, 8. Jg. Wien. 1887, S 132-136.

¹³ Stephan Schuster: "Das Seedarlehen in den Gerichtsreden des Demosthenes. Mit einem Ausblick auf die weitere historische Entwicklung: *dánein nautikón, fenus nauticum* und *Bodmerei*"; Berlin: Duncker & Humblot 2005.S 33.

¹⁴ J. C. Gräff, *Versuch einer Geschichte der Criminalgesetzgebung, der Land- und Banngerichte, Torturen, Urfehden, auch des Hexen- und Zauberwesens in der Steyermark*, Graz 1817, S 18ff.

durchsetzte, und die offenkundige Gebundenheit an eine magische Vorstellungswelt gelöst wird, verbleiben als Ausdruck innerer Spannung abergläubische Rudimente, sodass selbst nach Durchsetzung des rationalen Versicherungsgedankens der Gebrauch magischer Sicherungsmittel (oft in Kombination mit Versicherung) nicht abbricht. So sah man noch im 17./18. Jh. am kaiserlichen Hof in Wien in Pestseuchen, Türkenbedrohungen und am Himmel zu beobachtenden Kometen besonderer Größe "göttliche Ruthen", die den Ausfluss des von den Menschen erregten göttlichen Zorns darstellen.¹⁵ Bei den zahlreichen Auseinandersetzungen mit den Begriffen Glück und Unglück wird in der kameralistischen Literatur bis weit ins 18. Jh. hinein die Ansicht vertreten, dass letztendes überall Gottes Wille walte. Nach Ansicht des Kameralisten Johann Heinrich Jung stellt sich die Allmacht Gottes jeder Maßnahme entgegen, durch welche die materiellen Folgen von Unglücksfällen (=göttliche Ruthen) beseitigt werden sollen: "Die Rüstkammer des Allmächtigen ist reich genug an Werkzeugen; wenn man sich auch gegen das Eine schützt, so bleiben ihrer doch noch genug übrig, gegen die man sich nicht schützen kann. Wenn der Knabe eine Ruthe zerbricht, so lächelt der Vater, und macht eine andere."¹⁶

Ein anderes Absurdum präsentierte der Kameralist Johann Friedrich von Pfeiffer: "Verhagelung des Getreides, Anzünden der Gebäude durch Blitz, Überschwemmungen und dergleichen dürfen nie für ein bloßes Ungefähr gehalten werden. Es sind väterliche Ruthen, die schlagen". Er rät die Ruthen zu küssen, statt gegen die Schläge vorzusorgen.

Somit erschien es problematisch, sich gegen die materiellen Folgen dieser gottgewollten Ereignisse durch Versicherungen schützen zu wollen. Gott lässt nach Pfeiffers Ansicht das Unglück geschehen, um uns zu dem Bekenntnis zu zwingen, dass ihm allein die Ehre gebühre, und unsere Vernunft ein ohnmächtiger Schatten sei. Demnach werden statt Versicherungen zur Bewältigung von Unglücksfällen "Mäßigung, Standhaftigkeit, oder vernünftige Gelassenheit" vorgeschlagen.¹⁷

¹⁵ Infections-Ordnung der Stadt Wien, Leopold. I vom 9. Jänner 1679; Codex Austriacus I 159.

¹⁶ J.H.Jung, "Lehrbuch der Staats- Polizey- Wissenschaft"; Leipzig 1788, S 362.

¹⁷ Johann Friedrich von Pfeiffer, "Vermischte Verbesserungsvorschläge und freie Gedanken über verschiedene den Nahrungsstand, die Bevölkerung und Staatswissenschaft der Deutschen betreffende Gegenstände, I. bis VI. Stück, Frankfurt 1777/78.

3. VERSICHERUNG- EIN DERIVAT DER AUFKLÄRUNG

In verschiedenen Bereichen der Geschichtsschreibung wird von einem Zeitalter der Aufklärung gesprochen und geschrieben.

Gemeint ist damit meist die Epoche des 17. und 18. Jahrhunderts. Zum historischen Programm der europäischen Aufklärung gehörte damals nämlich die Berufung auf die Vernunft als universelle Urteilsinstanz, der Kampf gegen Vorurteile und eine Hinwendung zu den Naturwissenschaften in der philosophischen Erkenntnistheorie.¹⁸

Der deutsche Philosoph Immanuel Kant definierte im Jahre 1784 Aufklärung als „Ausgang des Menschen aus seiner selbst verschuldeten Unmündigkeit“.

Unmündigkeit ist das Unvermögen, sich seines Verstandes ohne Leitung eines anderen zu bedienen.“¹⁹

Das Versicherungswesen hat eine seiner Wurzeln in Glücksspielen. und der aus ihnen stufenweise abgeleiteten Wahrscheinlichkeitsmathematik. Hier findet sich einer der wichtigsten Schnittstellen zum Rationalismus und erste Ansätze der Aufklärung schon im 15. Jh. Pechsträhnen und Unglück im Spiel werden nicht mehr als gottgewolltes Schicksal abgetan, sondern analysiert. Die ältesten Spuren des Begriffes der Wahrscheinlichkeit im mathematischen Sinn finden sich in einem 1477 von Francesco da Buti veröffentlichten Kommentar zu Dantes Divina Comedia. Zu der Stelle (purgatorio VI, 1, 2): "Beim Schluss des Würfelspiels bleibt in Trauer, wer da verloren hat, zurück" . bemerkt der Kommentator, das im Urtext "Zara" genannte Würfelspiel bestehe darin, dass bei drei Würfeln der eine von zwei Spielern auf die Zahlen 7-14 und der andere auf die Zahlen 3-6 und 15-18 wette. Dasselbe sei ein betrügerisches, da zwar beide auf gleich viele mögliche Zahlen wetteten, der eine aber für jede der seinigen wenigstens vier, der andere höchstens drei günstige Fälle habe.

Als der eigentliche Schöpfer der Wahrscheinlichkeitsrechnung gilt der Franzose Blaise Pascal (1623- 1662). Die für die Entwicklung der Versicherungswirtschaft so wichtigen Gedanken über Wahrscheinlichkeiten kombiniert mit dem Gesetz der Großen Zahlen finden sich in Pascals "Abhandlung über das arithmetische Dreieck", von der Leibniz

¹⁸ Ehrhard Bahr (Hrsg.): Was ist Aufklärung? Thesen und Definitionen. Reclam, Stuttgart 2008, S 11ff.

¹⁹ Immanuel Kant: Beantwortung der Frage: Was ist Aufklärung? (1784); in: de.wikipedia.org/wiki/Aufkl%25C3%, v. 22.2.2013.

eine Abschrift besaß.²⁰ Hierbei handelt es sich um das Grundgesetz der Versicherungswirtschaft. Dies ist eine wahrscheinlichkeitsorientierte Vorhersage über den künftigen Schadenverlauf: Je größer die Zahl der Personen, Güter und Werte ist, die von der gleichen Gefahr bedroht sind, desto geringer ist der Einfluss von Zufälligkeiten. Betrachtungen über den Zufall beim Würfelspiel führten zum Entstehen der Wahrscheinlichkeitsrechnung, mit deren Hilfe Voraussagen über die Häufigkeit von Zufallsereignissen möglich sind. Das Gesetz der großen Zahl kann nicht entscheiden, wer von einem Schaden getroffen wird, sondern nur wie viele der in der Risiko-Gemeinschaft zusammengeschlossen von einem bestimmten Unglücksfall ereilt werden.

3.1. G. W. Leibniz und der Versicherungsgedanke

Mit mathematischen Abhandlungen konnten die frömmelnden Dogmatiker unter den Versicherungsgegnern zu keinem Umdenken bewegt werden, weil sie die Formeln einfach nicht verstanden. Sie mussten "mit ihren eigenen Waffen" geschlagen werden.

Die philosophische Basis für das Versicherungswesen legte der letzte "Doctor universalis" Gottfried Wilhelm Leibniz (1646-1716). Die Ethik, die der Top-Philosoph aus seinem metaphysischen Gedankengebäude ableitete, war auch stark auf Gott ausgerichtet, doch kam er über diesen Weg zu einer völlig anderen Erkenntnis in Bezug auf den Versicherungsgedanken: Die göttliche Vollkommenheit zeigt sich in der Gleichordnung unserer wichtigsten Aktivitäten mit dem Willen Gottes, aber nicht in müdem tatenlosen Fatalismus, sondern in der Überwindung des Bösen mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln.²¹

In logischer Fortsetzung dieser Gedanken verfasste Leibniz im Jahre 1697 seine Denkschrift über die "Errichtung von Versicherungsanstalten gegen alle Zufälle des Lebens oder wenigstens gegen alle Wasser- und Feuerschäden". Mit dieser philosophischen Einstellung setzte Leibniz der mittelalterlichen Auffassung, dass jede Versicherung ein unerlaubtes Eingreifen in die Pläne Gottes sei, ein Ende. In seiner Versicherungsdenkschrift wies er zunächst auf die Gefahren der damaligen Zeit hin: Menschen, die durch Unglücksfälle zu Bettlern geworden waren und nun

²⁰ Peter Koch, "Pioniere des Versicherungsgedankens, 300 Jahre Versicherungsgeschichte in Lebensbildern 1550- 1850"; Wiesbaden 1968, S 43-47.

²¹ Johann Schmitt-Lermann, "Der Versicherungsgedanke im deutschen Geistesleben des Barock und der Aufklärung", München 1954, S 41ff.

weder als Soldaten noch als Steuerzahler ihre Leistungen für den Staat erbrachten. Mit Entschiedenheit lehnte Leibniz die Meinung ab, Versicherung sei eine neue Steuer. Vielmehr sei die im Staat zusammengefasste Gemeinschaft eine vieltausendköpfige Familie, die Schicksal und Leid über Versicherung leichter teilen und tragen könne.

3.2. Ewiggültige Lehren aus der Aufklärung

Versicherung als aufgeklärtes Verhalten gegenüber Unglücksfällen bedarf der fortwährenden Energiezufuhr aus frischen Quellen des wachsamem Geistes, um nicht zu versickern. Auch gibt es stets temporäre und/oder lokale Bedrohungen aufklärerischer Errungenschaften. So liefert die Versicherungsgeschichte Beweise, dass die unsichtbare Ware Versicherung in jeder Epoche spezifischen Formen der Missdeutung und des Missbrauchs ausgesetzt ist. Die Wechselbeziehungen zwischen Versicherern, Versicherten und den ethischen Herausforderungen der Branche müssen deshalb stets neu behandelt und beantwortet werden.

Durch die europäische Aufklärung kam es zu einer deutlichen Aufgabentrennung zwischen Kirche bzw Religion und Staat. Eine Verwässerung dieser Grenzen wäre fatal für die Versicherung und in weiterer Folge für die gesamte europäische Kultur.

Deshalb sei am Ende dieses Kapitels die moderne Definition der Aufklärung von Dorinda Outram wiedergegeben: "Aufklärung ist der Wunsch danach, dass menschliche Angelegenheiten von der Vernunft geleitet werden, anstatt durch Religion, Aberglauben oder Offenbarung; und der Glaube an die Kraft der menschlichen Vernunft die Gesellschaft zu verändern und das Individuum von den Fesseln der Tradition oder der willkürlichen Autorität zu befreien. All dies gestützt durch eine Weltanschauung, die zunehmend durch die Wissenschaft anstatt durch Religion oder Tradition validiert wird."²²

4. MODERNE VERSICHERUNGSETHISCHE HERAUSFORDERUNGEN

Das Gedankengut der europäischen Aufklärung stellt keinen prinzipiellen Gegensatz zu Kirche und Christentum dar. Es soll aber Einmischung in spezifische wissenschaftliche und staatspolitische Belange vermieden werden.

²² Dorinda Outram: The Enlightenment (1995) zitiert in: Werner Schneiders: Das Zeitalter der Aufklärung. Beck, München, 2. Aufl. 2001, S 22f.

Im 19. Jh wurden die Christlichen Kirchen der Donaumonarchie Partner der damals stark expandierenden Versicherungsgesellschaften. Kirchliche Immobilien und geistliches Personal werden seither versichert. Bischöfe, Äbte, Priester usw. wurden als wichtige Ratgeber der Kranken-, Alters- und Begräbnisvorsorge in die Verwaltungsräte der Versicherungsgesellschaften aufgenommen. Der christliche Gleichheitsgrundsatz und die christliche Nächstenliebe wurden in modifizierter Form ins Spitalwesen übernommen und schufen auch in der Politik als "Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit" die Fundamente des Sozialstaats. Dass das Christentum eine der "tragenden Säulen" der europäischen Kultur war und ist, beweisen zahlreiche aus dem Geist der christlichen Nächstenliebe entstandenen Kranken- und Pflegeeinrichtungen, Waisenhäuser, Kindergärten, Domschulen usw.

Die mittelalterlichen Ordensklöster waren auch Vorläufer der Krankenversicherung. Im Malteser- und Johanniter Hospitaldienst sowie im Spitalorden der Barmherzigen Brüder mit ihren jährlichen Sammlungen unter allen Gläubigen (=Urform der Prämie) leben diese Institutionen weiter.

In den geistlichen Spitälern wird der jeder Patient -unabhängig von Alter, Geschlecht und Geisteszustand- als kranker Gast in seiner vollen Menschenwürde behandelt. Viele LeiterInnen öffentlicher Gesundheitseinrichtungen werden durch geistliches Lehrpersonal mit wirtschaftsethischen Denkmustern bekannt gemacht.

4.1. Islam - Chance statt Bedrohung

Seit 1912 ist der Islam Staatsreligion in Österreich. Den Moslems ist eine Gewinnerwirtschaftung durch Zinsen verwehrt. Somit sind Lebensversicherungen mit Gewinnbeteiligung irrelevante Produkte für diese Zielgruppe. Die neue Herausforderung für die Assekuranz lautet: Wie können die in ganz Europa expandierenden Bevölkerungsgruppen der Moslems als neue Kunden mit spezifischen Vorsorgeprodukten gewonnen werden. Auch Moslems stellen ja wie Christen keine geschlossene Gruppe dar. Auch In dieser Weltreligion gab und gibt es unterschiedliche Reformprozesse, aber auch Fundamentalismus. Aus der Geschichte wissen wir, dass ein breites Aus- und Weiterbildungsprogramm vom Kindergarten bis ins Seniorenheim der beste Weg zu einem für alle vorteilhaften Miteinander ist. Der Weg muss über einen Dialog zwischen gleichwertigen Partnern -frei von Unterwerfungsmotivität- beschritten werden. Es gibt vielversprechende Ansätze.

4.1.1. Euro-Islam

Der Begriff „Euro-Islam“ wurde 1992 von Bassam Tibi für seine liberale Version des Islam eingeführt, wird aber auch für die reform-salafistische Position verwendet, die von Tariq Ramadan vertreten wird.

Bassam Tibi versteht unter Euro-Islam eine europäisch-islamische Synthese im Rahmen der Europäisierung des Islam und darüber hinaus auch den Abschied von der Schari'a und Dschihad, welche die Integration von Muslimen in Europa behindern.²³

Euro-Islam bedeutet für ihn, dass in Europa lebende muslimische "Citoyens" die Trennung von Religion und Staat akzeptieren. Wenn dies wegen politischer Radikalisierung nicht gelingt, sieht er als Gegensatz ein Konfliktszenario mit einer Ghettoisierung der Muslime, die mit inem ungeheurem Gewaltpotential für das 21. Jahrhundert einhergehen wird.

Hier kann die Versicherungswirtschaft durch Aufnahme euroislamischer Vermittler einen größeren völkerverbindenden Beitrag leisten als so manchen Verantwortlichen derzeit bewusst ist.

4.2. Eine neue Alters- und Altenkultur entwickeln

Ein zweiter wesentlicher Bereich moderner ethischer Herausforderungen betrifft die Entwicklung einer Alters- und Altenkultur. Die Erfolge der Medizin bescheren uns nicht nur immer mehr hochbetagte Menschen, sondern - so paradox es klingt - auch immer mehr Pflegefälle. Der Grund liegt darin, dass viele Krankheiten, die früher rasch zum Tode führten, in ihren Auswirkungen so gemildert (aber nicht geheilt) werden können, dass der Patient noch Jahre weiterlebt. Jedoch um den Preis ständiger medizinischer Behandlung und Pflege. Die Versicherer entsprechen mit neuen ergänzenden Kranken- und Pflegeversicherungsprodukten dem wachsenden Bedarf.

Aber es gibt aber auch ein modernes gesellschaftspolitisches Problem.

In jenen Regionen oder Milieus Europas, in denen sich Gottlosigkeit, Spaß- und Wohlstandsgesellschaft etablierten, schwinden zunehmend Hilfsbereitschaft, Solidarität und Achtung vor dem Mitmenschen als Ebenbild Gottes. Betroffen davon sind in erster Linie ältere Menschen. Ihnen wird oft -trotz geistiger Frische und großer Erfahrung- das Recht auf Arbeit verwehrt oder erschwert.

Andererseits hören oder lesen die Senioren ständig, welche Alterslast bei den Pensionen sie -bedingt durch die kontinuierlich wachsende Lebenserwartung- darstellen. Mit Versicherungsprodukten allein ist hier

²³ Bassam Tibi, "Euro-Islam", Primus-Verlag, Darmstadt 2009; S 11ff.

zuwenig getan. Benötigt wird eine Art Vitalclub für den Dritten und Vierten Lebensabschnitt. Denn jeder Lebensabschnitt ist wertvoll und besitzt spezifische Qualitäten, die auch für Jüngere und sogar Kleinkinder sinnvoll genutzt werden können.

Heute fehlt die Einstellung, die mit Hilfe der Assekuranz in die Familien hineingetragen werden könnte. Werden alte Menschen nämlich heute zu körperlich (nicht geistig) Hilfsbedürftigen, gliedert man sie nicht selten aus den Familien in Single-Seniorenwohnungen oder Pflegeheime aus, wo sie als "satte", "saubere" und "stille" Insassen dem Lebensende entgegen dämmern.

Die heute vielfach hochwertiger ausgebildeten und pekuniär besser gestellten +60-Jährigen haben derzeit in Mitteleuropa noch durchschnittlich mehr als ein Viertel ihres Lebens vor sich.

Die wachsende Zahl der aktiven Senioren, die körperlich und geistig flexibler sind als so manche sich gehen lassende 45-Jährige, fordern energisch mehr Lebensqualität und auch gesellschaftspolitischen Einfluss. Die Versicherungswirtschaft sollte zunehmend die Ressourcen dieser "jungen Alten" nutzen, da ihr wegen der niedrigen Geburtenraten in weiten Teilen Europas viele kapitalkräftige Kunden auszugehen drohen. Die Migranten kommen meist aus den ärmeren Ländern und brauchen Jahre, bis sie sich finanziell und intellektuell in unsere Gesellschaft integriert haben.²⁴

4.3. Rationalisieren statt Rationieren

Rationierung erfolgt in vielerlei Formen. Im britischen Gesundheitssystem zum Beispiel durch Limitierung der finanziellen Mittel, die der Staat für die Gesundheitsversorgung zur Verfügung stellt. Dies führt zu einer Verknappung der Behandlungskapazitäten, was zur Folge hat, dass bestimmte, vor allem teure medizinische Leistungen rationiert werden. Das bedeutet, dass Ärzte verpflichtet sind, gewissen Patienten aufgrund bestimmter Kriterien einzelne Behandlungen vorzuenthalten. Als bevorzugtes Kriterium gilt das Alter, auch wenn man heute weiss, dass nicht primär das Alter, sondern die letzten Krankheitsjahre vor dem Tod die individuell höchsten Behandlungskosten verursachen.

Aber welcher Trend lässt sich im übrigen Europa seit Jahren feststellen? Die Entwicklung vorzeitiger vom Gesetz tolerierter Lebensbeendigung setzte bei ungeborenem Leben ein, greift in Form von passiver

und aktiver Sterbehilfe in Zeitalter der demografischen Alterung auf unheilbare altersdemente Pflegefälle über.

Wie mit Fangarmen einer Krake werden andere Personenkreise in den Bannkreis der Radikal-Rationierung gezogen, wie das folgende Beispiel zeigt.

"Das belgische Parlament hat eine Debatte darüber begonnen, Sterbehilfe auch für Minderjährige zu erlauben. Der als Experte angehörte Chef der Intensivstation des Königin-Fabiola-Kinderkrankenhauses, Dominique Biarent, forderte die Abgeordneten auf, das seit 2002 bestehende Sterbehilfe-Gesetz auf Kinder auszuweiten. Denn es werde bereits Sterbehilfe bei Kindern geleistet, wenn auch außerhalb der juristischen Bestimmungen.

Einer der Verfechter der erweiterten Sterbehilfe ist der Senator Philippe Mahoux von der regierenden Sozialistischen Partei (PS). Ein von ihm eingebrachter Vorschlag sieht vor, Sterbehilfe für unter 18-Jährige zu erlauben, wenn drei Bedingungen erfüllt sind: Die Betroffenen besitzen "Urteilsfähigkeit", sind "unheilbar krank" und leiden unter "unstillbaren Schmerzen". Mahoux fordert zudem, über die Ausweitung des Sterbehilfe-Gesetzes auf Patienten mit Alzheimer und ähnlichen Krankheiten zu diskutieren. Die Debatte im Parlament dürfte mehrere Monate dauern, da etwa die entscheidenden Fragen wie ein Mindestalter für betroffene Minderjährige geklärt werden müssen."²⁵

4.3.1. Ethik kontra Ökonomie

Die ökonomische Entscheidungsregel der Kosten-Nutzen-Analyse relativiert das übliche ärztliche Handeln, das bisher (Schwarze Schafe ausgenommen) im ausschließlichen Dienste des Patienten stand. Zur Erreichung einer optimalen gesellschaftlichen Wohlfahrt müssen die knapper werdenden Ressourcen dort eingesetzt werden, wo sie das bestmögliche Kosten-Nutzen-Verhältnis gewährleisten. Daraus wird ersichtlich, dass in keinem Bereich des Gesundheitswesens (aber auch in keinem anderen Bereich der Gesellschaft) Leistungen bis zur absoluten Befriedigung des Patienten (beziehungsweise des Konsumenten) beansprucht werden können – insbesondere dann nicht, wenn diese Leistungen sozial-solidarisch finanziert werden.

Damit steht die ökonomische Betrachtungsweise im Widerspruch zur ärztlichen Behandlungsethik. In seiner Ausbildung lernt der künftige Arzt primär, alles medizinisch Mögliche zu tun, um seine Patienten optimal zu behandeln. Das heißt, er wird in Absprache mit dem Patienten so viele Leistungen erbringen

²⁴ Wolfgang Rohrbach, "Mit 66 Jahren, da fängt das Leben an..."; in: Versicherungsgeschichte Österreichs Bd. VIII, Verlag Holzhausen, Wien 2004, S 821 ff.

²⁵ APA -Austria Presse Agentur Meldung vom 20.2. 2013: "Brüssel - 1432 Sterbehilfe-Fälle im vergangenen Jahr".

oder veranlassen, bis nach seiner Beurteilung kein wesentlicher zusätzlicher Nutzen für den Patienten mehr zu erzielen ist. Allerdings werden Ärztinnen und Ärzte, die nach dieser Ethik entscheiden und handeln, in einem Gesundheitswesen, dessen Ressourcen immer mehr eingeschränkt und dessen Behandlungsmöglichkeiten immer mehr ausgeweitet werden, zunehmend mit Konflikten konfrontiert.

Ein solcher Konflikt entsteht dort wo zB an +70jährigen (die geistig fit und vital sind) prinzipiell keine lebensrettenden -bzw -verlängernden Operationen auf Staatskosten mehr durchgeführt werden sollen, sondern nur Schmerzmittel zu verabreichen sind (England).

4.3.2. Rationalisierung kontra Rationierung

Viele Fachleute gehen davon aus, dass im Gesundheitswesen erst dann rationiert werden darf, wenn alle wichtigen Systemabläufe rationalisiert worden sind. Mit vielfältigen Maßnahmen wird seit Jahren versucht, die beschleunigte Kostenentwicklung zu bremsen. Dabei konzentriert man sich vor allem darauf, unnötige und wirkungslose Leistungen zu reduzieren und Behandlungen effizienter durchzuführen.

Nach kaum bestrittenen Analysen könnten in unserem heutigen Gesundheitswesen 10 Prozent der Kosten ohne wesentliche Qualitätsverluste eingespart werden. Die Möglichkeiten der Rationalisierung sind also noch nicht ausgeschöpft. Ob dies rechtzeitig nachzuholen ist, erscheint aufgrund der politischen Verhältnisse allerdings eher unwahrscheinlich.

Mit neuen Konzepten wie Managed Care will man diese Entwicklung fördern. Die Strategien zur Kostendämpfung sind bisher mit der Versicherung legitimiert worden, dass die qualitativ gute Versorgung mit den heute zur Verfügung stehenden Behandlungsmöglichkeiten dadurch nicht gefährdet werde. Sobald es aber zu Qualitätseinbußen kommt, wird sich aus der Rationalisierung zwangsläufig eine Rationierung ergeben.

4.3.3. Renaissance der Zwei-Klassenmedizin?

Zwei-Klassen-Medizin“ ist ein negativ besetztes politisches Schlagwort. Es bezeichnet ein Gesundheitssystem, in dem die Güte der medizinischen Versorgung davon abhängt, ob der Patient gesetzlich („Kassenpatient“) oder Privatpatient mit oder ohne private Krankenversicherung ist.

Die Zwei-Klassenmedizin nach dem Slogan „Weil du arm bist, musst du früher sterben!“, erfasst immer weitere Teile Europas.

4.4. Die schöne und die hässliche Seite der Organtransplantationen

Die Transplantationsmedizin hat in den letzten 25 Jahren Zehntausenden sterbenskranken Menschen ihre Gesundheit durch Einsetzen von Organen Verunglückter oder Verstorbener wiedergeben können. Dies hat dazu geführt, dass manche Bürger ihre Organe posthum der Transplantationschirurgie „vermachen“.

Als sich einige religiöse Institutionen „gegen die Störung der Totenruhe“ aussprachen, entgegnete Papst Johannes-Paul II im Jahr 1991: „Wir sollten uns darüber freuen, dass die Medizin ... mit der Organverpflanzung eine neue Art und Weise gefunden hat, ... der Menschheitsfamilie dienlich zu sein.“²⁶ Papst Benedikt XVI stellte 2008 fest, Organspenden ist „eine besondere Form, Nächstenliebe zu zeigen“²⁷ Aber es gibt auch eine Kehrseite der Medaille. Die Transplantationschirurgie hat in manchen Regionen zu einem lukrativen Organhandel geführt. In Österreich bezahlt die Krankenversicherung keine Spenderorgane, wohl aber die Operation nach einem von ihr entwickelten Schema. Ein ethisches Problem stellt auch die Frage dar, ob Sterbenden (also noch nicht Toten) Organe entnommen werden dürfen.

Kritisch äußerte sich Prof. Dr Franco Rest in der Zeitschrift „Die Wurzel“ Nr 3/12: „Den Hirntod gibt es überhaupt nicht. Er ist eine Erfindung der Transplantationsmedizin.“

„Hirntote sind in Wirklichkeit sterbende Menschen, denn der menschliche Körper stirbt langsam.“²⁸

5. SCHLUSSFOLGERUNG

Die Versicherungsbranche mit ihren vielen – oft sehr unterschiedlich bewerteten Aktivitäten - benötigt einen Ethik-Kodex. Dieser wurde in den eigenen Reihen nicht nur diskutiert, sondern in einigen Gesellschaften bzw. Konzernen auch schon durchgesetzt.

Wegen des in Teilbereichen ziemlich unterschiedlichen Aufgabenbereiches zwischen privater und sozialer Krankenversicherung, scheint auch hinsichtlich der ethischen Ausrichtung eine Abgrenzung zur Sozialversicherung sinnvoll.

Ungelöst sind allerdings noch die Fragen, wie man gewissen Entgleisungen im Vertrieb (wie zB Kundenausspannen, Kannibalismus zwischen den Vertriebsstellen des gleichen Unternehmens) entgegenzutreten will.

²⁶ Papst Johannes Paul II. im Jahr 1991; zit. nach Würzburger Katholisches Sonntagsblatt vom 5.3.2006.

²⁷ Papst Benedikt XVI.; zit. nach Radio Vatikan, 7.11.2008.

²⁸ Der Spiegel Nr. 38/2005.

Wolfgang ROHRBACH, PhD
State University of Vienna

Ethics and insurance

Scientific Debate

SUMMARY

The interaction between ethics and insurance is significant. Ethics as a philosophical discipline seeks for criteria for good and bad behavior. Insurance is often conflicted because certain important or good actions are not recognized as such. But the fact that the qualification of insurance as “good” or “bad” depends on the particular position of the viewer makes an objective assessment difficult.

It should be noted in this context that socio-political or religious movements represent different views on insurance. Insurance, as seen by religious fundamentalists at the end of the 18th century, was an illegal intervention in the plans of God (Prevention of God’s

punishment). However, the representatives of the Enlightenment in 17th and 18th century saw in insurance a form of cross-border departures from structural immaturity and lazy fatalism. Insurance as an enlightened attitude towards disasters requires the continual supply of energy from the fresh springs of the watchful mind in order not to seep away. In addition, achievements from the age of Enlightenment bring also temporary and/or local threats with it. The history of insurance provides evidence that the *invisible goods insurance* is in any era exposed to specific forms of misinterpretation and misuse. The interactions between insurers, policyholders and the ethical challenges of the industry must therefore always be reconsidered and answered.